

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Katharina Schulze (GRÜ):

Ich frage die Staatsregierung:

- wie sich in Bayern die Zahl der dem Landesamt für Verfassungsschutz bekannten Rechtsextremisten, die einen Waffenschein besitzen, in den letzten fünf Jahren entwickelt hat,
- wie oft das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz im vergangenen Jahr die zuständigen Waffenbehörden über rechtsextremistische Betätigungen von Personen, die über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen, informiert hat und
- in wie vielen dieser Fälle den betroffenen Rechtsextremisten im Anschluss an diese Information die Waffenscheine und die Schusswaffen durch die Waffenbehörden entzogen wurden?

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Zu Frage 1:

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG gelten Personen, die einzeln oder als Mitglied in einer (nicht verbotenen) Partei oder Vereinigung extremistische Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, regelmäßig als waffenrechtlich unzuverlässig, so dass sie keine Waffenerlaubnis erhalten. Diese Regelung wurde 2003 auf Initiative Bayerns in das Waffengesetz aufgenommen. Nach dem Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 30.09.2009, Az. 6 C 29.08) genügt eine passive Mitgliedschaft aber noch nicht, um die Regelunzuverlässigkeit annehmen zu können; erforderlich ist der Nachweis einer aktiven extremistischen Betätigung.

Die Waffenbehörden prüfen die Zuverlässigkeit einer Person bei jedem Antrag auf eine Waffenerlaubnis, nach Erteilung einer Waffenerlaubnis turnusmäßig alle drei Jahre und darüber hinaus bei einem Anlass. Dabei binden sie nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WaffG auch die Polizei ein. Die Polizei prüft die Zuverlässigkeit durch einen Abgleich mit den landes- und bundesweiten polizeilichen Datenbeständen, darunter auch entsprechende Staatsschutzdatenbestände. Da der Informationsaustausch zwischen dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) und den Staatsschutzdienststellen der Bayerischen Polizei eng ist, sind die dem

BayLfV bekannten Rechtsextremisten regelmäßig auch in den Staatsschutzdateien gespeichert. Dies gilt für Personen aus dem Bereich des gewaltbereiten unorganisierten Rechtsextremismus ebenso wie für organisierte Rechtsextremisten, die als solche erkennbar auftreten.

Bei Personen, deren rechtsextremistischer Bezug erstmals erkennbar wird, prüft das BayLfV deren Melderegistereinträge auch darauf, ob für sie dort eine Waffenerlaubnis gespeichert ist. Ist dies der Fall, informiert das BayLfV die zuständige Waffenbehörde.

Diese Verfahren gewährleisten, dass die bayerischen Waffenbehörden regelmäßig die Erkenntnisse von Polizei und Verfassungsschutz über rechtsextremistische Bezüge erhalten, die eine Versagung einer Waffenerlaubnis rechtfertigen. Die Waffenbehörden sind durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gehalten, von der Regelunzuverlässigkeitsnorm konsequent Gebrauch zu machen.

Allerdings ist nicht auszuschließen, dass Rechtsextremisten rechtmäßig erlaubnispflichtige Waffen besitzen, insbesondere Personen,

- deren rechtsextremistische Einstellung der Polizei und dem BayLfV (noch) nicht bekannt ist,
- bei denen die Erkenntnisse nicht ausreichend belastbar sind, sei es, weil sie nicht gerichtsverwertbar oder nicht ausreichend valide sind,
- bei denen nur Erkenntnisse vorliegen, die älter als fünf Jahre sind oder
- die nicht aktiv auftreten und daher unterhalb der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeitschwelle bleiben.

Nachdem dem BayLfV ein automatisierter Datenabgleich rechtlich nicht möglich ist, fand ein umfassender turnusmäßiger Datenabgleich mit dem Nationalen Waffenregister und den Meldebehörden aufgrund des hohen Aufwands in den vergangenen Jahren nicht statt. Umfassende statistische Aussagen zu den Vorjahren sind daher nicht möglich. Nach einem im Herbst 2015 durchgeführten umfassenden manuellen Datenabgleich der Datenbestände des BayLfV mit dem Nationalen Waffenregister liegen dem BayLfV Erkenntnisse zu drei Rechtsextremisten vor, die einen Waffenschein für Schusswaffen besitzen.

Zu Frage 2:

Das BayLfV übermittelt weitergabefähige Informationen, die es im Rahmen seines Beobachtungsauftrags über Rechtsextremisten erhält, welche über waffenrechtliche Erlaubnisse (Waffenbesitzkarte, Waffenschein, Munitionserwerbsschein oder kleinen Waffenschein) verfügen, im laufenden Dienstbetrieb an die zuständigen Waffenbehörden. Im Jahr 2015 hat das BayLfV in insgesamt 52 Fällen die Waffenbehörden informiert. Diese vergleichsweise hohe Zahl erklärt sich durch den oben genannten manuellen Datenabgleich im Herbst 2015.

Zu Frage 3:

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat die Waffenbehörden über die Regierungen zu Jahresbeginn beauftragt, bis Ende März 2016 zu berichten, welche waffenrechtlichen Konsequenzen aus den vom BayLfV insbesondere nach dem manuellen Datenabgleich im Herbst 2015 übermittelten Erkenntnissen gezogen wurden bzw. werden. Die Berichte der Regierungen hierzu stehen noch aus.